

REGLEMENT

Wallisercup der Frauen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- System** Der Walliser Fussballverband (WFV) führt einen Bewerb um den Wallisercup der Frauen durch. Der verlierende Verein scheidet aus.
- Wanderpreis** Der Pokal des Wallisercups der Frauen ist ein Wanderpreis, " Madeleine Boll Pokal " genannt, welcher nicht in den Besitz eines Vereins übergehen kann.

B. Titel und Pokalübergabe

Art. 2

- Titel** Der Sieger trägt den Titel "Walliser Cupsieger der Frauen, Saison/....". Er erhält den Pokal und ein Diplom.
- Gravur** Der Name des Siegers wird jedes Jahr auf dem Sockel des Pokals eingraviert.
- Erinnerungs-
geschenk** Die Spielerinnen und der Schiedsrichter, die am Endspiel teilnehmen, erhalten ein Erinnerungsgeschenk.
- Ein Verein, der den Wallisercup der Frauen dreimal in Folge gewinnt, erhält eine Anerkennung.

Art. 3

- Übergabe** Die Übergabe des Pokals erfolgt sofort nach dem Endspiel und auf dem Spielfeld selbst.
- Aufbewahrung** Der Pokal bleibt während einer Saison im Besitze des Siegers; dieser ist für die Trophäe verantwortlich und muss sie spätestens 4 Wochen vor dem Final der nächsten Saison dem Sekretariat des WFV zurückgeben.
- Nichtaustragung** Wird der Bewerb nicht ausgetragen, so verwahrt das Sekretariat des WFV die Trophäe.

C. Anmeldung

Art. 4

- Teilnahme** Die Teilnahme am Wallisercup der Frauen steht allen Aktiv-Frauenmannschaften des WFV, mit Ausnahme der Mannschaften der Nationalliga, offen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Anmeldung Die Anmeldung muss jährlich bis zum 30. Juni im Besitze des Zentralvorstandes des WFV sein.

Falls sich weniger als 8 Mannschaften anmelden, kann der Zentralvorstand des WFV verfügen, dass der Bewerb nicht ausgetragen wird.

Jeder Verein darf nur seine 1. Mannschaft anmelden.

Rückzug Eine angemeldete Mannschaft kann nicht mehr vom Bewerb zurückgezogen werden. Sollte eine Mannschaft trotzdem zurückgezogen werden, wird der Verein mit einer vom Zentralvorstand des WFV festgesetzten Busse bestraft.

D. Vor- und Hauptrunden

Art. 5

Spieldaten Die Spielpaarungen allfälliger Vorrundenspiele bis zu den Achtelfinals werden grundsätzlich eine Woche vor Meisterschaftsbeginn angesetzt. Die Achtels- und Viertelfinals finden während der Vorrunde der Meisterschaft statt.

Die Halbfinalspiele werden im Frühling vor Wiederaufnahme der Meisterschaft angesetzt.

Das Endspiel findet im Monat Mai statt. Der Zentralvorstand legt das Datum nach Rücksprache mit den betreffenden Vereinen fest.

Spielmodus Die Spiele um den Wallisercup der Frauen werden in zwei Halbzeiten zu 45 Minuten ohne Verlängerung gespielt. Im Falle eines Unentschiedens wird der Sieger mittels Elfmeterschiessen bestimmt.

Art. 6

Inspektionen Der Zentralvorstand des WFV kann Spiele um den Wallisercup der Frauen inspizieren lassen. Verlangt ein Verein die Inspektion, gehen die Spesen zu Lasten dieses Vereines.

Art. 7

Auslosung Die Spielpaarungen werden ausgelost. Die Auslosung obliegt der Wettspielkommission des WFV.

Vereine, die dies wünschen, dürfen an der Auslosung teilnehmen.

Art. 8

Platzvorteil Bis zu den Halbfinalspielen hat der unterklassige Verein Heimvorteil.

Die Halbfinalspiele werden auf dem durch das Los bestimmten Platz ausgetragen.

Jeder Verein kann auf den Heimvorteil verzichten. Er hat in diesem Fall kein Anrecht auf Entschädigungen.

Unbenützbarkheit Bei Unbenützbarkheit des Spielfeldes kann der Zentralvorstand des WFV das Spiel auf den Platz des Gegners oder auf ein neutrales Spielfeld verlegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn keiner der beteiligten Vereine über eine Flutlichtanlage verfügt.

Endspiel Der Zentralvorstand des WFV legt den Spielort des Endspieles nach Rücksprache mit den betreffenden Vereinen fest.

E. Spielberechtigung der Spielerinnen

Art. 9

Qualifikation Zur Teilnahme an einem Wallisercupspiel der Frauen sind nur diejenigen Spielerinnen berechtigt, die im Zeitpunkt des Spieles für die beteiligte Mannschaft des Vereines qualifiziert sind.

Die Bestimmungen der Wettspielreglemente und der Juniorinnenreglemente des SFV bleiben vorbehalten.

F. Proteste und Einsprachen

Art. 10

Zuständigkeit Die Wettspielkommission des WFV ist befugt, für alle Spiele des Frauencups Sanktionen auszusprechen und Entscheide zu fällen. Vorbehalten bleibt Art. 64 der Statuten des SFV.

Rekurs Die Entscheide in Bezug auf Proteste und Einsprachen sind endgültig, falls sie das Spielergebnis bestätigen oder ändern (Forfait).

Gegen sämtliche andern Disziplinarstrafen (Sperrern, Bussen) kann zuhanden der Rekurskommission des WFV rekurriert werden. Dabei gilt das Reglement dieser Instanz. Ausgenommen vom Rekursrecht sind Verwarnungen und Bussen oder Sperrern, die von Verwarnungen herrühren.

Gebühr Die Protestgebühr beträgt Fr. 200.-.

Einsprachen Einsprachen können nur gegen die Spielberechtigung gegnerischer Spielerinnen erhoben werden, und zwar innert 3 Tagen, auch dann, wenn der Einsprachegrund erst nach der dreitägigen Einsprachefrist in Erfahrung gebracht werden konnte.

Im übrigen gelten für Proteste und Einsprachen die Vorschriften des Wettspielreglementes des SFV.

G. Forfaits

Art. 11

Forfait Erklärt ein Verein forfait, so hat er dem Gegner die entstandenen Kosten und allfällige entgangene Einnahmen zu vergüten. Im Streitfalle werden die Beträge durch den Zentralvorstand des WFV festgelegt.

Zudem verhängt die Wettspielkommission des WFV eine Forfaitbusse.

H. Schiedsrichter

Art. 12

Aufgebot Die Schiedsrichter werden durch die Schiedsrichter-Aufgebotsstelle des WFV bestimmt.

Sie erhalten die reglementarisch vorgesehenen Entschädigungen.

I. Finanzielles

Art. 13

Spesen Jeder Verein trägt seine eigenen Reisespesen. Die Schiedsrichterentschädigung geht je zur Hälfte zu Lasten beider Vereine.

Art. 14

Endspiel Für das Endspiel setzt der Zentralvorstand des WFV einen allfälligen Eintrittspreis fest und bestimmt die Zahl der Freikarten, die den Finalisten nach deren Anhörung abgegeben werden. Er kann auch die Vereine ermächtigen, die Durchführung des Endspiels selber zu organisieren und legt dabei eine allfällige pauschale Entschädigung zuhanden des WFV fest.

Die Abrechnung des Enspiels obliegt dem WFV, ausser wenn dieser die Organisation einem Verein übertragen hat.

Der WFV übernimmt die Schiedsrichterentschädigung für das Endspiel.

Art. 15

Spielverschiebung Muss ein Spiel verschoben werden, so haben die beiden Vereine die ausgewiesenen Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

Art. 16

Streitfälle Können sich die Vereine nicht einigen, so entscheidet der Zentralvorstand des WFV nach Anhörung beider Parteien endgültig.

J. Schlussbestimmungen

Art. 17

Weisungen Alle in den offiziellen Organen des WFV erscheinenden Mitteilungen sind für die Vereine, die am Frauencup des WFV teilnehmen, verbindlich.

Art. 18

Soweit nicht besondere Vorschriften in diesem Reglement enthalten sind, gelten die Statuten und Reglemente des SFV und des WFV.

Art. 19

Unvorhergesehene Fälle Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fragen werden durch den Zentralvorstand des WFV endgültig entschieden.

Art. 20

Textdifferenz Bei Textdifferenzen ist die französische Fassung massgebend.

Art. 21

Inkrafttreten Das vorstehenden Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 22. März 2001 in Saxon genehmigt und vom Zentralvorstand des WFV am bestätigt.

Es tritt direkt in Kraft. Alle früheren Reglemente des WFV sind damit aufgehoben.

WALLISER FUSSBALLVERBAND

Der Präsident

Der Sekretär

Ch. Jacquod

J.-D. Bruchez